



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 968

Berlin, den 7. März 1968

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20.2.68	Anordnung über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin.....	105

Anordnung über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin

vom 20. Februar 1968

Zur Regelung der Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen

§ 1

(1) Die Ausfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht im einzelnen in dieser Anordnung festgelegt ist, daß die Ausfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Ausfuhrungen, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungbeistellungen, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Handelswaren nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird durch Prägiesegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenwirtschaft auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Unabhängig von der Regelung dieser Anordnung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Ausfuhr beizubringen.

(5) Die Kontrolle der Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin obliegt der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Ausfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben (Außenhandelsunternehmen; zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Absatzorganisationen, Betrieben und Institutionen) abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Warenbegleitschein usw.) für Waren, die auf Grund dieser Anordnung nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden, angegeben sein.

§ 3

Bei Handelswaren gemäß § 17, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführt werden, sind in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Musterendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§ 4

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Anordnung gelten Handelswaren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden sollen.

(2) Für jede Ausfuhrsendung ist ein Antrag auf Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren zu stellen.

(3) Als Versender im Sinne dieser Anordnung gilt grundsätzlich der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb.

II.

Verfahren bei der Abfertigung von Handelswaren zur indirekten Ausfuhr

§ 5

Genehmigungsdokumente

(1) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene